Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 10 (1963)

Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Aufgaben der Gemeinden im Zivilschutz

Regierungsrat Dr. F. J. Jeger, Militärdirektor des Kantons Solothurn

Die Aktualität des Themas liegt auf der Hand: Auf 1. Januar 1963 ist das Bundesgesetz über den Zivilschutz in Kraft gesetzt worden. Es drängt sich daher auf, dass Behörden und Bürger sich mit dem Problem «Zivilschutz und Gemeinde» auseinandersetzen. Man darf sich dabei nicht verhehlen, dass in der Diskussion um den Zivilschutz bei Behörden und Bürgern ein uneingestandenes, allerdings unberechtigtes Missgefühl der Distanzierung, der innern Abwehr und der Unlust entsteht. Offenbar weil Bürgern und Gemeinden der Zivilschutz vor allem harte Pflichten und Opfer aufbürdet, und weil der Zivilschutz zu Krieg und Kriegsgefahr, zu Bombardierung und zu Atomkatastrophenschäden sehr unangenehme Assoziationen weckt.

Diese innere Reserve darf nicht davon abhalten, die Aufgaben des Zivilschutzes an die Hand zu nehmen. Wer Verantwortung trägt — in Gemeinde oder Staat —, der muss es wagen, auch unpopuläre Probleme anzupacken und von notwendigen Opfern offen zu sprechen.

Es ist überflüssig, die Notwendigkeit des Zivilschutzes damit zu begründen, dass durch einen möglichen Krieg die Zivilbevölkerung einer unerhörten Bedrohung und Gefahr ausgesetzt ist. Alle Gemeindevorsteher sind sich sicher bewusst, in welch hohem Masse durch zweckmässige Vorsorge die Verluste an Menschen und Gütern vermindert werden können. Die Kriegserfahrungen haben uns das in erschütternder Weise gelehrt. Alle, die Verantwortung tragen, wissen, dass es eine schwere Pflicht ist, diejenigen Vorkehren zu treffen, die die Verluste in der Zivilbevölkerung möglichst herabsetzen können.

Wirksamer Zivilschutz kann nicht im Ernstfall improvisiert, sondern muss auf lange Sicht vorbereitet werden.

Es sollen im Folgenden Grundlagen und Aufbau des Zivilschutzes in den Gemeinden skizziert werden.

1. Grundlagen

Wer sich in die Zweckbestimmung und in den Aufbau des Zivilschutzes hineindenkt, stösst immer wieder auf die verschiedenartigsten Beziehungen und Verflechtungen, Gegensätze und Spannungen. «Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung» Art. 1 ZSG). «Die Anordnung und die Durchführung der erforderlichen Massnahmen sind Sache der zivilen Behörden.» (Art. 6 ZSG). «Der Zivilschutz ist in erster Linie Selbstschutz» (Botschaft des Bundesrates zum ZSG, S. 6). «Die Gemeinden sind Hauptträger des Zivilschutzes» (Art. 10 ZSG). Die Zivilschutzorganisationen sind örtlich gebunden und doch zentral geleitet.

Es ist diese vielfältige Polarität zwischen militärischer und ziviler Kompetenz und Aufgabe, zwischen individueller und kollektiver Schutzdienstpflicht und Einsatzbereitschaft, zwischen Aufgaben des Bundes, des Kantons, der Gemeinden, der Betriebe, der Einzelnen, die das Neuartige und Eigenartige des Zivilschutzes ausmachen. Diese Eigenart springt besonders in die Augen gegenüber der straffen und notwendigerweise zentralistischen Organisation der Armee, ihrem Einsatz und ihrer Funktion. Diese Eigenart des Zivilschutzes ergibt sich notwendigerweise aus seiner Funktion; sie mag Anlass zu gewissen Schwierigkeiten bieten; aber eine andere Lösung als die durch den Gesetzgeber geschaffene wäre kaum zweckmässiger gewesen.

Der Zivilschutz ist Abwehr gegen die Auswirkungen von Kriegs- und Katastrophengefahren. Die Abwehr ist nur wirksam, wenn sie unmittelbar nach der Katastrophe, direkt an Ort und Stelle, eingesetzt werden kann. Die Schäden müssen am Entstehungsort und so frühzeitig als möglich bekämpft werden. Daraus folgt die Forderung des unmittelbaren Einsatzes und damit das territoriale Prinzip des Zivilschutzes, seine Ortsgebundenheit — ganz im Gegensatz zur Feldarmee, die nach höheren Befehlen hier oder dort eingesetzt werden muss.

Aus der Ortsgebundenheit des Zivilschutzes fliesst die zentrale Stellung, die der Gemeinde in seinem Aufbau und Einsatz zukommt. In lapidarer Form ist diese Stellung der Gemeinden durch Art. 10 ZSG umschrieben:

«Die Gemeinden sind als Hauptträger des Zivilschutzes auf ihrem Gebiet für die Verwirklichung der vom Bund und den Kantonen vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich. Sie kontrollieren sie gegenüber Betrieben, Hauseigentümern und Einzel-

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter: Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, Tel. (031) 2 14 74, zu richten.
Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—.
Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer III/1963

Aufgaben der Gemeinden im Zivilschutz . . 51
Zivilschutz in der Schweiz 58
Der Schweizer Zivilschutz im Blickpunkt der Welt 60
Waffen, die uns bedrohen 62
. . . und im Ausland 67
Zivilschutzfibel, 21. Folge 69